

Anfrage zur Gutscheinausgabe an Asylbewerber/innen im Landkreis Nienburg von der Kreistagsabgeordneten Frau Viktoria Kretschmer

Die Anfrage von Frau Kretschmer wird wie folgt beantwortet:

1. Wer bekommt Gutscheine?

Gutscheine bekommen Asylbewerber und die sonstigen Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bis zu einer Dauer von 48 Monaten. Sollten sie vor diesem Zeitpunkt als Asylberechtigte anerkannt sein, erhalten sie Geldleistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Nach einer Frist von 48 Monaten wird geprüft, ob sie Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben. Diese Leistungen sind Geldleistungen analog zum SGB XII.

Voraussetzung hierfür:

1. Leistungen über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten
2. keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes

2. Wie viele Gutscheine werden jährlich ausgegeben?

Über die Anzahl der Gutscheine liegt keine Statistik vor.

Wir geben jährlich Gutscheine für Asylbewerber/innen in Höhe von ca. 120.000 € aus.

Diese Ausgaben werden aufgrund der Regelsatzerhöhung für Asylbewerber/innen steigen.

3. Wie wird die Gutscheinausgabe abgewickelt? Welcher Verwaltungsaufwand ist notwendig?

Die Gutscheine der Asylbewerber/innen im Stadtgebiet Nienburg werden hier beim Landkreis, Fachdienst Sozialhilfe, von den zuständigen Sachbearbeitern ausgegeben. Die Bargeldzahlung (sog. Taschengeld) wird über die Kreiskasse gezahlt.

Die Gutscheine der Asylbewerber/innen außerhalb des Stadtgebietes werden in den jeweiligen Samtgemeinden über die Gemeindekasse ausgegeben; ebenso werden dort die Bargeldzahlungen geleistet.

Der Verwaltungsaufwand wird bei ca. 40 Fällen auf ca. 20 Minuten pro Fall im Monat geschätzt.

4. Gibt es auch Geldauszahlungen an Asylbewerber/innen? Wenn ja, wie wird dies begründet bzw. welche Kriterien sind ausschlaggebend für solche Entscheidungen?

Die Asylbewerber/innen erhalten nach § 3 AsylbLG einen festgelegten Geldbetrag (den sog. Taschengeldbetrag) in bar. Dieser Betrag wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 18.07.2012 von 40,90 € auf 130 € für einen Alleinstehenden erhöht. Auch die Taschengeldbeträge der weiteren Regelbedarfsstufen haben sich erheblich erhöht.

In den Samtgemeinden Steimbke, Heemsen und Landesbergen werden keine Gutscheine ausgegeben, sondern Geldleistungen gezahlt, da es in diesen SG's keine Lebensmittelgeschäfte gibt, die die Gutscheine einlösen, und es den Asylbewerbern/innen tatsächlich und finanziell nicht zugemutet werden kann, in anderen Gemeinden einzukaufen.

5. Wie viele bzw. welche Geschäfte akzeptieren solche Gutscheine? Wie hoch beziffern die Geschäfte ihren Verwaltungsaufwand?

Die Gutscheine werden von allen großen Lebensmittelketten außer Netto und JiBi akzeptiert.

Eine Aussage über den Verwaltungsaufwand der Geschäfte kann nicht gegeben werden.

6. Gibt es Erkenntnisse, ob im Landkreis Nienburg ein „Schwarzmarkt“ für den Handel mit Gutscheinen existiert? Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Beteiligten?

Über die Existenz eines „Schwarzmarktes“ liegen dem Landkreis keine Erkenntnisse vor.